

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Gemeindeverbände-gesetz
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Gemeindeverbände-gesetz, LGBl Nr 105/1986, zuletzt geändert durch das Ge-
setz LGBl Nr 111/2003, wird geändert wie folgt:

1. § 13 Abs 2 lautet:

„(2) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung hat von jener der Gemeinde getrennt zu
erfolgen. Dabei sind die allgemein für Gemeinden geltenden Haushalts-, Kassen- und Rech-
nungsvorschriften sinngemäß anzuwenden; gehört die Stadt Salzburg einem Gemeindever-
band an und obliegt ihr die Besorgung der Geschäftsführung des Gemeindeverbandes, sind die
für die Stadt Salzburg geltenden Haushalts-, Kassen- und Rechnungsvorschriften sinngemäß
anzuwenden.“

2. Im § 16a werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 2 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Die Satzung kann die Bildung von weite-
ren Organen, insbesondere zur Durchführung der Finanzkontrolle, vorsehen.“

2.2. Im Abs 3 entfällt der zweite Satz.

3. Im § 18 wird angefügt:

„(5) Die §§ 13 Abs 2 und 16a Abs 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tre-
ten mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben dient im Wesentlichen der Klarstellung einzelner Bestimmungen des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes, und zwar, wenn die Stadt Salzburg einem Gemeindeverband angehört. Außerdem wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass auch für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände ein Kontrollausschuss in der Satzung des Verbandes eingerichtet werden kann.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 116a Abs 4 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Es besteht zum Gegenstand kein Gemeinschaftsrecht.

4. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine Einwände vorgebracht.

5. Im Einzelnen wird ausgeführt:

Zu Z 1 und 2.2:

Die von der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde getrennte Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung für den Verband ist an sich eine Selbstverständlichkeit. § 16a Abs 3 zweiter Satz verlangt sie expressis verbis nur für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände. Dies soll für alle Gemeindeverbände gelten.

Außerdem wird für die Fälle, in denen die Stadt Salzburg einem Gemeindeverband angehört und ihr die administrative Führung der Geschäfte des Verbandes obliegt, bestimmt, dass für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes die für die Stadt sonst dabei geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind.

Zu Z 2.1:

In der Satzung eines Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes kann künftig die Einrichtung weiterer Organe, insbesondere eines Kontrollausschusses, festgelegt werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.